



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

21. Juni 2024

Aktenzeichen:  
213-71.02.09.02-000053-2024-  
0003719

bei Antwort bitte angeben

**Dorothee Feller**

Auskunft erteilt:

Frau Enk

Telefon 0211 5867-3332

Telefax 0211 5867-3668

evamaria.enk@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Mögliche Fehlanreize beim Berufseinstieg von  
Lehrkräften in Teilzeit statt Vollzeit“**

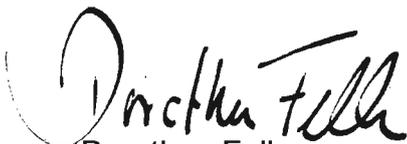
Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Mögliche Fehlanreize  
beim Berufseinstieg von Lehrkräften in Teilzeit statt Vollzeit“ für die Sit-  
zung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **„Mögliche Fehlanreize beim Berufseinstieg von Lehrkräften in Teilzeit statt Vollzeit“**

#### **Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024**

Grundsätzlich muss zwischen einer Teilzeit aus familiären Gründen (§ 64 LBG NRW oder § 11 Abs. 1 TV-L) und einer voraussetzungslosen Teilzeit (§ 63 LBG NRW oder §§ 8, 9a TzBfG) unterschieden werden. Nur bei einer Teilzeit aus familiären Gründen muss die antragstellende Person die Gründe angeben und Nachweise vorlegen (tatsächliche Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen).

Im Jahr 2023 haben von den insgesamt 8.675 neu eingestellten Personen (unbefristet tarifbeschäftigt bzw. verbeamtet) 1.113 Personen in Teilzeit begonnen. Das entspricht einem Anteil von 12,8 Prozent. Hiervon entfallen 193 Einstellungen (2,2 Prozent) auf eine voraussetzungslose Teilzeit.

Bei der Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages auf voraussetzungslose Teilzeit kommt es nicht erst seit dem Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung vom 14. Dezember 2022 auf die Prüfung des konkreten Einzelfalles an. Durch das Handlungskonzept ist die Unterrichtsversorgung stärker in den Blickpunkt gerückt. Die Bezirksregierungen betrachten bei ihren Entscheidungen über die Genehmigung oder Ablehnung stets die individuellen Bedarfe auf Seiten der antragstellenden Person und der Schule gleichermaßen.

Die Quote der voraussetzungslosen Teilzeit bei der Einstellung kann als gering bezeichnet werden. Daher ist davon auszugehen, dass weder spezifische Anreize noch strukturelle Faktoren vorliegen, die neu eingestellte Lehrkräfte dazu veranlassen könnten, nicht in Vollzeit zu arbeiten.

Im Schulbereich gelten wegen des Unterrichtsbetriebs und der Pflichtstundenregelung für Lehrkräfte Besonderheiten hinsichtlich einer Mehrarbeit: Sie kann nur zur Erteilung von Unterricht angeordnet werden und wird zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen, sondern vergütet.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung bzw. des anteiligen Entgelts soweit ihre individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die Vollbeschäftigung nicht überschreiten. Sofern bei Teilzeit ausnahmsweise Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft hinaus geleistet wird, wird diese wie bei Vollzeitbeschäftigten durch Mehrarbeitsvergütung abgegolten (§ 61 LBG, § 44 Nr. 2 TV-L, § 66 Abs. 1 bis 3 LBesG, Mehrarbeitsvergütungsverordnung). Insofern ist sichergestellt, dass Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten weder bevorzugt noch benachteiligt sind.